

WEGAN, Martha: *Ehescheidung*. Auswege mit der Kirche. Graz, Wien, Köln 1982: Verlag Styria. 211 S., kt., DM 29,80.

Die Verf., Martha Wegan, geb. 1937, Studium der Rechtswissenschaften und der Theologie in Graz und Straßburg, ist der einzige weibliche und der einzige deutschsprachige Anwalt an der Sacra Romana Rota in Rom. Mit ihrem Buch „Ehescheidung – Auswege mit der Kirche“ (der Titel mag ein wenig irritieren) erhalten wir einen praxisorientierten Leitfaden durch das kirchliche Eherecht, wobei die Bestimmungen des neuen Codex bereits eingearbeitet und berücksichtigt worden sind. Absicht des Buches ist es, über das kirchliche Eheverfahren zu informieren: „Das vorliegende Buch will dem interessierten Leser eine Hilfe bieten, das kirchliche Eheverfahren kennenzulernen. Es wendet sich an alle, die über die wichtigsten Ehenichtigkeits- und Dispensgründe informiert sein wollen. Vor allem an junge Leute, Brautleute, an Eheleute, die glücklich oder unglücklich verheiratet sind, an alle Geschiedenen, die gerne wieder heiraten möchten oder bereits in einer neuen zivilen Ehe leben; an Rechtsanwälte und Erzieher sowie an die Seelsorger selbst, die oft wegen Überbeanspruchung im geistlichen Beruf weder Zeit noch Gelegenheit haben, in die kirchliche Gerichtsbarkeit Einblick zu nehmen“ (Vorwort S. 9)

Dieser Adressenkatalog weist schon darauf hin, daß sich diese Veröffentlichung nicht in erster Linie an den Fachmann, den Kanonisten und kirchlichen Richter, wenden will. Man mag dies schon daraus ersehen, daß das Buch in einfacher und leicht faßlicher Sprache geschrieben ist, soweit dies bei einer Rechtsmaterie möglich ist. Es ist aber auch kein eigentliches Lehr- und Lernbuch wie etwa das bekannte, jetzt in 5. und von Zapp neubearbeitete Aufl. vorliegende Werk von Mosiek „Kirchliches Eherecht“. Es ist – wie gesagt – ausgesprochen praxisorientiert und bringt durch seine vielen Beispiele so etwas wie ein narratives Eherecht. Dieser praktischen Ausrichtung entspricht zuweilen ein flotter, ja salopper Stil; Anmerkungen gibt es nicht, auf ein Problematisieren wird mehr oder weniger verzichtet. Vielleicht ist die Ausdrucksweise hier oder da etwas zu fromm und schlicht, etwa S. 12: „Keine menschliche Gewalt, auch nicht die des Hl. Vaters als Stellvertreter Christi, kann eine solche gültige und auch vollzogene Ehe auflösen.“

Schade, daß beim neuen Caput „Ausschluß des Rechts auf Lebensgemeinschaft“ kein richtiges Beispiel gegeben wird; denn gerade hier hätte man – auch wenn hierzu noch kein Rota-Urteil vorliegt – eines erwarten dürfen: denn das, was Wegan hier anführt, gehört, wie sie selbst einräumt, zum Komplex Totalsimulation. Das Caput „Arglistige Täuschung“ – ebenfalls neu – hätte einen eigenen Abschnitt verdient gehabt. Es wird unter Punkt 9 „Irrtum über die Eigenschaft einer Person“ lediglich am Ende mitbehandelt. Auf S. 133 muß es bei der zitierten Stelle aus „Christus Dominus“ natürlich 8b heißen statt 8a. Bei der Streiteinlassung (*concordatio dubii*) geht es nicht um die Beantwortung, sondern um die Festsetzung des Streitgegenstandes (S. 146). Vom „Kirchenbeitrag“ in den deutschsprachigen Ländern zu sprechen (S. 151), ist zumindest ungenau. (Wir haben nämlich in einigen Schweizer Kantonen und in der Bundesrepublik Deutschland das Kirchensteuersystem, in Österreich das Kirchenbeitragssystem, und in der DDR überwiegt das Spenden-system). Zu kritisieren ist die holprige, teils ungenaue, teils auch falsche Übersetzung der im Anhang gebotenen Dekrete (vgl. etwa S. 176, V, § 2). Warum wurde nicht die von den deutschen Bischöfen approbierte Übersetzung (siehe NKD 39) geboten?

Nun zum Positiven. Die Gliederung des Buches ist logisch: 1. Teil: Die kirchlich nichtige Ehe: Willensmängel – Ebehindernisse, Eheschließungsform, 2. Teil: Auflösung der Ehe durch päpstliche Dispens: Dispens einer nichtvollzogenen Ehe, Auflösung der nichtsakramentalen Ehe nach dem Paulinischen Privileg, Dispens einer nichtsakramentalen Ehe zugunsten des Glaubens. –

Sehr nützlich sind die angeführten Adressen kirchlicher Offiziate in der Bundesrepublik Deutschland, der DDR, Österreich, der Schweiz und Südtirol. – So ist dieses Buch möglicherweise auch für Studenten kein schlechter Einstieg in das kirchliche Eherecht, könnten doch die vielen angeführten Beispiele die heute allseits so geschätzte Praxisnähe des kirchlichen Rechts aufzeigen und zur systematischen Beschäftigung mit dem kirchlichen Eherecht anregen und motivieren.

R. Henseler